

## Lade- und Löschzeitenverordnung Belgiens

Moniteur Belge 19.07.2011 Belgisch Staatsblad, Seiten 42689 f.

Freie Übersetzung - ohne Gewähr der Richtigkeit – nur als unverbindliche Arbeitshilfe

Königlicher Beschluss betreffend die Liegezeit und die Höhe des Überliegegeldes (künftig: Liegegeld) auf dem Gebiet der Binnenschiffsbefrachtung

Albert II, König der Belgier, Grußformel.

Gestützt auf das Gesetz vom 5. Mai 1936 über die Befrachtung von Binnenschiffen, Art. 16 2. Absatz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 3;

Gestützt auf den Königlichen Beschluss vom 4. Mai 1999 zur Feststellung der Vergütungen und Entschädigungen für das Laden und Löschen von Schiffen bei Nacht, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen;

Gestützt auf den Königlichen Beschluss vom 4. Mai 1999 betreffend die Liegezeit und das Liegegeld bei der Binnenschiffsbefrachtung, geändert durch den Königlichen Beschluss vom 1. Dezember 1999 zur Änderung des Beschlusses vom 4. Mai 1999 betreffend die Liegezeit und die Höhe des Liegegeldes bei der Binnenschiffsbefrachtung;

Gestützt auf die Beteiligung der betroffenen Regierungen der Regionen;

Gestützt auf die Empfehlung 49.202/4 des Staatsrates vom 23. Februar 2011 zur Anwendung des Artikels 84, § 1 Absatz 1 der Gesetze des Staatsrates, zusammengefasst am 12. Februar 1973;

Auf Vorschlag des Premierministers und des Staatssekretärs für Mobilität,

haben beschlossen und beschließen:

**Artikel 1** Dieser Beschluss gilt für Frachtverträge, deren Liegezeit und die Höhe des Liegegeldes durch das Gesetz über die Binnenschiffsbefrachtung vom 5. Mai 1936 geregelt werden.

**Artikel 2 § 1** Sofern die Parteien des Befrachtungsvertrages nichts anderes vereinbart haben, wird die Liegezeit und die Höhe des Liegegeldes wie folgt festgestellt:

a) Liegezeit beim Laden oder Löschen:

Tonnage auf Grundlage derer die Fracht berechnet wurde, oder falls diese nicht verfügbar ist, geladene Tonnage berechnet auf Grundlage des Eichscheins

bis einschließlich 1.750 t .....	2 halbe Tage
mehr als 1.750 t bis einschließlich 3.500 t.....	3 halbe Tage
mehr als 3.500 t.....	4 halbe Tage

b) Höhe des Liegegeldes pro Tonne:

Tonnage bei größter Eintauchung wie im Eichschein angegeben, in Euro, pro Tonne und pro halbem Tag:

	Schiffe ohne mechanischen Antrieb	Schiffe mit mechanischem Antrieb
bis einschließlich 1.750 t	0,41	0,49
Über 1.750 t bis zu 3.500 t	0,36	0,44
mehr als 3.500 t	0,31	0,39

Als halber Tag gilt der Teil des Tages, der jeweils um 0.00 Uhr anfängt und bis 12.00 Uhr läuft bzw. der Teil des Tages, der jeweils um 12.00 Uhr anfängt und bis 24.00 Uhr läuft.

§ 2 Die Höhe des Liegegeldes wird an den Index der Verbrauchspreise im Königreich gekoppelt: 113,55 (Index von November 2010, Basis 2004 = 100).

Ab dem Kalenderjahr 2012 wird die Höhe des Liegegeldes ab dem 1. Januar an die Funktion der Indexziffer des Monats November des Vorjahres angepasst.

§ 3 Verlangt der Absender oder der Empfänger, dass ein Schiff ohne mechanischen Antrieb während der Lade- oder Löscharbeiten durch ein Schlepp- oder Schubboot begleitet wird, richtet sich die Höhe des Liegegeldes während dieser Arbeiten nach der Höhe des Liegegeldes für Schiffe mit mechanischem Antrieb.

§ 4 Die Gesamthöhe des pro halbem Tag für ein Schiff geschuldeten Liegegeldes darf nicht kleiner sein als die Höhe des Liegegeldes, auf das ein größtes Schiff der niedrigeren Kategorie einen Anspruch haben würde. Der Betrag muss mindestens dem eines Schiffes von 200 Tonnen entsprechen.

**Artikel 3** Falls an einem Sonn- oder Feiertag geladen oder gelöscht wird, gelten folgende Regelungen:

1. während der Liegezeit: Ausgleich (Kompensation) in der Form einer Verkürzung der Liegezeit, abhängig von der Art und Weise, in der sie festgestellt wird, um die Anzahl der Tagesteile, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden;
2. während der Überliegezeit: Ausgleich (Kompensation) in der Form einer zusätzlichen Vergütung (Original: Overliggeld, surestarie), die mit der Anzahl der Tagesteile übereinstimmt, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden;
3. während der Extra-Überliegezeit (Anmerkung: Begriffe wurden jeweils schon 1999 so verwendet, BDB): Ausgleich (Kompensation) in der Form einer zusätzlichen Vergütung (Original: Extra-overliggeld, contre-starie), die mit der Anzahl der Tagesteile übereinstimmt, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden.

**Artikel 4** Falls der Vertrag ein Liegegeld erwähnt, das in ganzen Tagen ausgedrückt ist, jedoch keine andere Regelung über die Vergütung oder die Kompensation der Arbeiten enthält, die für zwischen 22.00 Uhr abends 6.00 Uhr morgens ausgeführt werden, bestimmt sich der Gebrauch der Liegezeit und die Feststellung des Liegegeldes berechnet mit halben Tagen nach Artikel 2.

**Artikel 5** Aufgehoben werden:

1. der Königliche Beschluss vom 4. Mai 1999 zur Feststellung der Vergütungen und Kompensationen für das Laden und Löschen von Schiffen während der nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag;
2. der Königliche Beschluss vom 4. Mai 1999 betreffend die Liegezeit und die Höhe von Liegegeldern bei der Binnenschiffsbefrachtung, geändert durch den Königlichen Beschluss vom 1. November 1999 betreffend die Liegezeit und den Betrag der Überliegegelder bei der Binnenschiffahrtbefrachtung.

**Artikel 6** Der für Mobilität zuständige Minister führt diesen Beschluss aus.

Gegeben zu Brüssel, 19. Juni 2011

ALBERT

Für den König:

Der Premierminister  
Yves Leterme

Der Staatssekretär für Mobilität  
Etienne Schouppe